



Gemeindeverband Schule Zollbrück

Organisationsreglement

Entwurf zuhanden der Gemeindeversammlungen

vom 28. November 2022

Die Einwohnergemeinden Lauperswil und Rüderswil erlassen für den Gemeindeverband Schule Zollbrück, gestützt auf Art. 5 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) vom 19.03.1992, folgendes

ORGANISATIONSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name / Sitz

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Schule Zollbrück, hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2

Zweck

¹Dem Verband obliegt die Führung und der Betrieb der Volkschule der Verbandsgemeinden in einem durchlässigen Schulsystem gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung

²Die übertragenen Aufgaben umfassen den Zyklus 1 bis 3 mit den entsprechenden Angeboten, insbesondere

- a) die Tagesschule
- b) die Schulsozialarbeit
- c) die besonderen Massnahmen
- d) den Schülertransport
- e) weitere besondere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Lauperswil und Rüderswil.

Art. 4

Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet Erhebungen anordnen und durchführen.

- ³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie
- a) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
- b) Schüler*innendaten weiterleiten,
- c) aktiv seine Anliegen vertreten,

Information

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Art. 6

Form der Mitteilung

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich in Briefform oder in Form von Protokollauszügen.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

II. Organisation

Art. 7

Allgemeines

Organe

- ¹ Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Schulkommission
- e) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Art. 8

Verbandsgemeinden Befugnisse

- ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen,
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. d,
- d) die Auflösung des Verbands.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c + d sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 9

- ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Die Schulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Art. 10

Delegiertenversammlung Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 46
- ⁴ Die übrigen Mitglieder der Schulkommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Art. 11

Weisungen

- ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 12

Einberufung und Einladung

- ¹ Die Schulkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.
- ² Eine Verbandsgemeinde kann innert drei Monaten die Einberufung einer Delegiertenversammlung und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.
- ³ Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen für die Delegierten spätestens vierzig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen).

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 14

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verfügen über je 7 Stimmen.

Art. 15

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Schulkommission
- b) das Präsidium der Schulkommission
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt

Art. 16

2. Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1
- c) Reglemente
- d) Ausgaben soweit CHF 100'000.00 übersteigend und bis zum Betrag von CHF 300'000.00. Über höhere Ausgaben entscheiden die Verbandsgemeinden. Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- e) Gemeindebeiträge und Kostenverteilung (vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1)
- f) das Budget der Erfolgsrechnung
- g) die Jahresrechnung

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Art. 18

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

Art. 19

Nachkredite b) zu gebundenen Ausgaben

- ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst immer die Schulkommission.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 20

Nachkredite c) Sorgfaltspflicht

- ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 21

Schulkommission Zusammensetzung ¹ Die Schulkommission besteht aus 6 Personen. Das Präsidium obliegt einem Gemeinderat Ressort Bildung der Verbandsgemeinden. Nach 4 Jahren ist ein Wechsel im Präsidium vorzusehen, ausser die Verbandsgemeinden verzichten darauf. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Präsidium

² Die Schulkommission unterbreitet den Vorschlag für das Präsidium zur Wahl durch die Delegiertenversammlung.

Mitglieder

³ Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf je 3 Personen. Die zuständigen Ressortvorstehenden der Gemeinderäte nehmen von Amtes wegen in der Schulkommission Einsitz. Zusätzlich werden pro Verbandsgemeinde zwei Personen aus der Mitte ihrer Stimmberechtigten gewählt.

Sekretariat

⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Sekretariat der Schulkommission und nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme sowie Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, teil.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 23

Zuständigkeiten

- ¹ Die Schulkommission führt den Verband und plant dessen Entwicklung.
- ² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere
- a) die Gliederung des Gemeindeverbandes und die Organisation der Schulkommission.
- b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen.
- c) die Einzelheiten der Dienstverhältnisse im Rahmen des Personalreglements.
- d) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.
- ³ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 24

Unterschriftsberechtigung

- ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidenten oder des Präsidenten und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verhindert, unterschreibt die Stellvertretung.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen, Zahlungsaufträgen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Sinngemäss gilt Abs. 2.
- ⁴ Die Unterschriftsberechtigungen der ständigen Kommissionen werden in einem Anhang zu diesem Reglement geregelt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigungen nicht ständiger Kommission im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Rechnungsprüfungsorgan Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Art. 26

Kommissionen Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang zum vorliegenden Organisationsreglement bestimmt.

² Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 27

Nicht ständige Kommissionen

¹ Die Delegiertenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Art. 28

Personal

Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

III. Politische Rechte

Art. 29

Initiative

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innerhalb der Frist nach Art. 30 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 31

Ungültigkeit

¹ Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2 verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 32

Behandlungsfrist

Über die Initiative beschliessen

- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung,
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten.

Art. 33

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung

¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Art. 34

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

Behandlungsfrist

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

IV. Verfahren an der Delegiertenversammlung

Art. 35

Allgemeines Traktanden ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäft für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Art. 36

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeitsbzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Abs. 3 Gemeindegesetz).

Art. 37

Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler*innen
- gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 38

Eintreten

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 39

Beratung

¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 40

Ordnungsantrag

- ¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher*innen der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee, das Wort.

Art. 41

Abstimmungen Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.

Art. 43

Gruppensieger (Cupsystem)

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abst. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 44

Schlussabstimmung

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlagen annehmen?"

Art. 45

Form

- ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 46

Stimmengleichheit

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

- ¹ Die Schulkommission kann die Delegiertenversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41 ff).

Art. 48

Wahlen

Wählbarkeit

Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in die Schulkommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 49

Unvereinbarkeit

- ¹ Die Mitglieder der Schulkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
- ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- ³ Die Schulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 50

Verwand tenaus schluss

Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Art. 51

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 52

Wahlverfahren

- a) Die anwesenden Delegierten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler*innen verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
- f) Die Delegierten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler*innen sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler*innen
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 54

Nicht zu berücksichtigende Zettel

¹Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

²Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Art. 55

Ungültige Namen

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

Art. 56

Ermittlung

¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Die Stimmenzähler*innen sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu vergeben sind, werden die letzten Namen gestrichen.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

2. Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Art. 58

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 59

Los

Die Präsidentin oder Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

V. Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 60

Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Art. 61

Schulkommission und Kommissionen

¹ Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

²Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 62

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss mindestens Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

VI. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 63

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Ausstandspflicht gilt nicht für die Delegiertenversammlung.

Art. 64

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

VII. Finanzielles, Haftung

Art. 65

Allgemeines

Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 66

Mittelbeschaffung

Die Kosten des Verbands werden bestritten aus:

- a) Beiträgen der Verbandsgemeinden,
- b) Kantonsbeiträgen,
- Schulgeldern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, jedoch Schüler*innen im Verband unterrichten lassen,
- d) Erträgen aus Guthaben des Verbands,
- e) Erträgen aus den Liegenschaften des Verbands,
- f) Zuwendungen von öffentlichen oder privaten Institutionen sowie Privatpersonen

Art. 67

Beiträge der Verbandsgemeinden $^{\mathrm{1}}$ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Kostenanteile in periodischen Raten.

Zuwendungen

Zuwendungen nach Art. 66 Bst. f werden für die Kostenaufteilung zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Art. 69

Kostenaufteilung Liegenschaften OSZ

¹ Die Liegenschaften des Oberstufenzentrums (OSZ) Zollbrück gehören dem Gemeindeverband Schule Zollbrück. Die Kosten für den Bau, Erweiterung, Sanierung, Betrieb und Unterhalt der Liegenschaften des OSZ Zollbrück abzüglich den damit zusammenhängenden Erträgen werden von den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen getragen. Einnahmen aus Schulgeldern für die Schulinfrastruktur werden zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Einkauf in Gemeindeverband

² Verbandsgemeinden, die nach dem 01.01.2023, in den Verband eintreten, kaufen sich anteilsmässig gemäss Zeitwertberechnungen der Liegenschaften des OSZ ein. Die Modalitäten zum Verbandsbeitritt und Einkaufsbedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 70

Kostenaufteilung dezentrale Schulliegenschaften

- ¹ Die dezentralen Schulliegenschaften verbleiben im Besitz der jeweiligen Verbandsgemeinden. Die Kosten für den Bau, Erweiterung, Sanierung, Betrieb und Unterhalt der dezentralen Liegenschaften, werden von den zuständigen Gemeinden getragen.
- ² Die dezentralen Schulliegenschaften werden dem Verband von den Verbandsgemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Einnahmen aus Schulgeldern für die Schulinfrastruktur werden den jeweiligen Gemeinden gutgeschrieben.

Art. 71

Kostenaufteilung Anschaffungen Mobiliar, Maschinen, Geräte, EDV Anschaffungen wie insbesondere Mobiliar, Maschinen, Geräten, EDV-Komponenten abzüglich allfällige Einnahmen werden von den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen getragen.

Art. 72

Kostenaufteilung Schulbetrieb / übrige Kosten

Die übrigen Kosten für den gesamten Schulbetrieb inkl. Schüler*innentransportkosten (Nettoaufwand) werden nach Anzahl Schüler*innen der Verbandsgemeinden per Stichtag der kantonalen Schülerstatistik aufgeteilt.

Art. 73

Haftung

- ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 66ff) für die Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

VIII. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 74

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 75

Auflösung

 $^{\mathrm{1}}$ Der Verband wird dadurch aufgelöst, dass alle Verbandsgemeinden

oder alle bis auf eine austreten.

Liquidation

² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zwei vorangehenden Jahren zugewiesen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 76

Gemeindeverband Sekundarschule Zollbrück

¹ Der Gemeindeverband «Sekundarschule Zollbrück» und die Schulkommission Rüderswil erfüllen ihre Aufgaben bis am 31.07.2023.

Art. 77

Übernahme Gemeindeverband Schule Zollbrück

Dem Gemeindeverband Schule Zollbrück wird auf den 01.08.2023 von den Verbandsgemeinden die gesamte Volksschule übertragen

² Die Bestellung der Organe und die Vorbereitungsarbeiten für die Besetzung der Stellen gemäss Art. 79 und 80 können nach Inkrafttreten dieses Reglements vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgen.

Art. 78

Wahlen

Die Mitglieder der Schulkommission werden nach Inkrafttreten dieses Reglements von der Delegiertenversammlung gemeinsam für eine einheitliche vierjährige Amtsdauer gewählt.

Art. 79

Anstellung Gesamtschulleitung

 $^{\rm 1}$ Die Gesamtschulleitung wird per 01.08.2023 vom Verband angestellt.

² Das Selektionsverfahren für die Anstellung der Gesamtschulleitung wird durch die bezeichneten Vertreter*innen der Gemeinden Lauperswil und Rüderswil durchgeführt.

³ Die Schulsekretariate und die Finanzverwaltungen der Gemeinden Lauperswil und Rüderswil stehen den Schulleitungen bis am 31.07.2023 für Arbeiten in den Bereichen Administration und Finanzen zur Verfügung.

Art. 80

Anstellung Schulleitungen und Lehrpersonen

¹ Die Schulleitungen und die Lehrpersonen werden per 01.08.2023 von

der Schulkommission des Verbandes angestellt.

Anstellung Personal ² Das Verwaltungs-, Betriebs- und Reinigungspersonal wird per

01.08.2023 von der Schulkommission des Verbandes angestellt.

Art. 81

Inkrafttreten Dieses Reglement und die Anhänge treten mit der Genehmigung durch

das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Lauperswil vom 28. November 2022 hat dieses Reglement angenommen.

Die Einwohnergemeindeversammlung Rüderswil vom 28. November 2022 hat dieses Reglement angenommen.

Lauperswil, EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Christian Baumann Jürg Sterchi

Rüderswil, EINWOHNERGEMEINDE RÜDERSWIL

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Rothenbühler Brigitte Leuenberger

Auflagezeugnis Lauperswil

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nr. .. vom und Nr. .. vom bekanntgemacht.

Lauperswil, Der Gemeindeschreiber:		
Jürg Sterchi		

Auflagezeugnis Rüderswil

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nr. .. vom und Nr. .. vom bekanntgemacht.

Rüderswil,	
Die Gemeindeschreiberin:	

Brigitte Leuenberger

Genehmigung

Das Organisationsreglement für den Schulverband der Gemeinden Lauperswil und Rüderswil wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am genehmigt.

Anhang I

Schulkommission

Mitgliederzahl 6

Wahlorgan Delegiertenversammlung

Präsidium Ressortvorstehende/r Bildung einer Verbandsgemeinden, alternierend

gemäss Art. 21 Abs. 1 des Organisationsreglements

Mitglieder mit Stimmrecht

Ressortvorstehende Bildung der Verbandsgemeinden Je zwei weitere Mitglieder der Verbandsgemeinden

Beratend mit Antragsrecht Geschäftsführerin/Geschäftsführer Finanzverwalterin/Finanzverwalter Gesamtschulleiterin/Gesamtschulleiter

Übergeordnete Stelle Delegiertenversammlung

Untergeordnete

Stellen

Schulleitungen und Lehrpersonen

Verwaltungs-, Betriebs- und Reinigungspersonal

Sekretariat Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Aufgaben Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung

sowie Art. 23 des Organisationsreglements. Die Schulkommission führt den Verband und plant dessen Entwicklung als Exekutivorgan im Sinne

der Zweckbestimmung und der übertragenen Aufgaben.

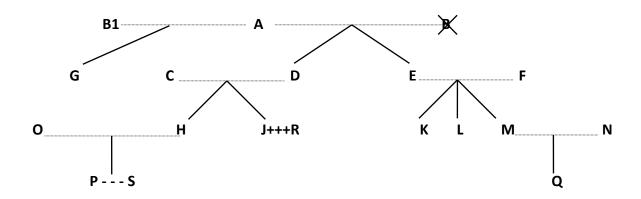
Finanzielle Befugnisse Im Rahmen der Budgetkredite und bewilligten Verpflichtungskredite.

Unterschrift Die Kommission verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsi-

dentin oder des Präsidenten und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Bei Verhinderung unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

verhindert, unterschreibt die Stellvertretung.

Anhang II: Verwandtenausschluss



<u>Legende:</u> = Ehe

= Abstammung

= verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M;
Linie		D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in ge-	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und
rader Linie		D mit O; C und D mit R
	Schwieger-	O mit C und D; N mit E und F; R mit
	sohn/Schwiegertochter	C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige	Bruder/Schwester, Stiefbru-	K mit L und M; H mit J;
Geschwister	der/-schwester	G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partner-	eingetragener Lebenspartner	J mit R
schaft		
f) faktische Lebensge-	Lebenspartner	P mit S
meinschaft		

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern der Schulkommission,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreter*innen des Personals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.